

149. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Klinisch orientierte Gesundheits- und Heilpädagogik (Certified Program)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Wirtschaft und Gesundheit)

§ 1. (1) Weiterbildungsziel

Heilpädagogische Arbeit mit KlientInnen erfordert theoretisch fundiertes und gleichermaßen praxisrelevantes Wissen im klinischen Kontext. Das im Bereich der Erziehungs- oder Bildungswissenschaft angesiedelte Fach zur Unterstützung von beeinträchtigten Menschen, im Besonderen für Kleinkinder, Kinder und Jugendliche, erfordert eine fachliche Ausrichtung für spezielle psychiatrische, methodische und diagnostische Fertigkeiten.

Diese Fachvertiefung soll Studierende bzw. AbsolventInnen der Erziehungs- oder Bildungswissenschaft dazu befähigen Präventionsmaßnahmen für beeinträchtigte Menschen zu entwickeln, um langfristig Einschränkungen und Leiden zu verringern. Dazu gehört das Informieren, Beraten von Familien und Angehörigen sowie das Heranführen an professionelle Hilfsangebote und die Unterstützung des angemessenen Umgangs im familiären Kontext.

Ziel dieser Weiterbildung ist somit eine auf berufliche Herausforderungen abgestimmte Erweiterung des Wissens-, Haltungs- und Handlungsspielraums von MitarbeiterInnen, die mit besonderen Bedürfnissen ihrer KlientInnen einerseits gefordert sind und die mit angrenzenden Disziplinen wie Medizin, Psychiatrie, Therapie und Sozialpädagogik bzw. der Sozialarbeit interdisziplinär zusammenarbeiten.

Gesundheits- und Heilpädagogik für Kinder- und Jugendliche versteht sich als personenbezogene und fachlich qualifizierte Dienstleistung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Familien, deren Situationen eine spezielle Unterstützung benötigen. Darunter fallen besondere Aspekte der rechtlichen, methodischen Fertigkeiten als auch spezielle Interventionsmaßnahmen, die in diesem Setting erforderlich sind. Das Verstehen von Diagnosen und Beobachtungsprofilen, die Interpretation von Förderplänen sowie Konzeptionen von Entwicklungsmaßnahmen sind ebenfalls wichtige Fertigkeiten, die im Rahmen des Universitätslehrganges erlernt werden.

(2) Lernergebnisse

AbsolventInnen sind in der Lage

- grundsätzliche, gesetzliche Regelungen im Bereich der Heilpädagogik wiederzugeben,
- heilpädagogische Methoden dem entsprechenden Anwendungsbereich zuzuordnen,
- angemessene Entwicklungs- und Förderpläne zu konzeptionieren,
- die Rolle und Bedeutung von NetzwerkpartnerInnen, wie Institutionen oder Personen mit ihren spezifischen Aufgaben darzustellen,
- die wichtigsten diagnostischen Instrumente und damit verbundene Begrifflichkeiten und Normen zu benennen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Der Universitätslehrgang wird in deutscher Sprache angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen. Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet ist.

§ 4. Dauer

Die Studiendauer beträgt 2 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist:

(1) a. ein österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium mit einem Master- oder Diplomabschluss in Erziehungs- oder Bildungswissenschaft oder einem fachlich gleichwertigen Fachgebiet,
oder

(1) b. gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 240 ECTS, im Rahmen von Hochschulstudien in den unter (1) a genannten Disziplinen. Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte sondern Unterrichtseinheiten und Semesterwochenstunden ausgewiesen sind, so werden diese entsprechend geprüft und umgerechnet.

Und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

§ 6. Deutsch-Nachweis

Personen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben vor ihrer Zulassung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen.

§ 7. Studienplätze

Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze. Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus sechs Pflichtfächern, dem Praktikum und der betreuten Peer-Gruppen-Arbeit zusammen.

Nr.	Fächer	UE	ECTS
1	Grundlagen und Berufsbild der Gesundheits- und Heilpädagogik Grundlagen der Heilpädagogik und historische Entwicklung Diversität im Arbeitskontext der Heilpädagogik Praktische Handlungsfelder; Prävention	30	6
2	Gesetzliche Grundlagen der Gesundheits- und Heilpädagogik Jugend- und Erwachsenenschutz, Heimaufenthaltsgesetz	20	2
3	Psychiatrische Grundlagen des Säuglings- Kindes- und Jugendalters Klassifikation psychiatrischer Störungen (ICD 10, DSM V); Störungsbilder des Kindes- und Jugendalters; Entwicklungsstörungen; Affektive Störungen; Neurotische-, Belastungs- und somatoforme Störungen; Psychotrope Substanzen; Schizophrenie und wahnhaftige Störungen; Verhaltens- und emotionale Störungen; Intelligenz- minderung	30	6
4	Heilpädagogische und pädagogische Diagnostik Grundlagen der Entwicklungspsychologie inklusive Bindungstheorie Projektive und andere standardisierte Testverfahren; Spiel- und Interaktionsbeobachtung; Erstellen von Förderplänen	30	6
5	Heilpädagogische Behandlungsmethoden Rahmenbedingungen und verschiedene Settings (Einzel, Gruppe, Eltern); Beziehungsgestaltung und Kommunikation, Ressourcenorientierung; Förderung der sozialen und emotionalen Kompetenz bei KlientInnen; Trauma-pädagogisches Grundwissen, Trennung und Scheidung, Trauerarbeit; Förderung bei Teilleistungsschwächen und Lernschwierigkeiten, Entwicklungsverzögerung und Mehrfachbeeinträchtigung	30	6
6	Netzwerkarbeit Netzwerkarbeit mit Institutionen und Personen, das interdisziplinäre Team. Beratung von Angehörigen und professionellen HelferInnen	20	2
7	Praktikum	0	5
8	Peergruppenarbeit Regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit Reflexion und Supervision	13	1
	SUMME	173	34

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Universitätslehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Diesem Universitätslehrgang liegen E-Learning- und Fernstudien-Elemente zugrunde, die das Verhältnis von UE zu ECTS in folgendem Ausmaß erklären: jedes Fach ist verpflichtend von Studierenden mittels Literatur in Form von Artikeln, Cases, Best-Practice-Beispielen, Online-Diskussionsforen u.a. im Selbststudium vorzubereiten. Nach den Präsenzphasen müssen weitere Elemente der Lehrinhalte vertieft und verschriftlicht werden. Dieses Konzept des Blended-Learning bildet eine Basis des gesamten didaktischen Designs.

§ 11. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung in Form von Teilprüfungen über die Fächer 1 bis 6
- b) erfolgreicher Teilnahme am Praktikum (studienrelevante Tätigkeit über 160 Stunden), inklusive Reflexionsbericht (Fach 7)
- c) erfolgreicher Teilnahme an der Peergruppenarbeit (Fach 8)
- d) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Universitätslehrgangs
- und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.